

**Az.: 3 B 127/24
Erste Instanz, VG DD 6 L 20/24**

In der Verwaltungsrechtssache

**Alternative für Deutschland (AfD), Landesverband Sachsen
gegen
Freistaat Sachsen**

begründe ich nunmehr die mit Schriftsatz vom 28. Juli 2024 eingelegte Beschwerde für folgende Anträge, wobei ich den für den Landesverband - und nicht die Partei - vom Verwaltungsgericht benutzten männlichen Begriff „Antragsteller“ übernehme, für folgende Anträge:

- 1. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Juli 2024 wird aufgehoben und dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache aufgegeben, es zu unterlassen:**
 - a) den Antragsteller als gesichert rechtsextremistische Bestrebung einzuordnen, zu beobachten, zu behandeln, zu prüfen und/oder zu führen,**
 - b) öffentlich bekannt zu geben, wie in der Medieninformation des Antragsgegners datierend unter dem 8. Dezember 2023 geschehen, dass der Antragsteller als gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingeordnet, beobachtet, behandelt, geprüft und/oder geführt wird, im Zusammenhang mit der Behauptung: „Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist,**

alle ent- und belastenden Tatsachen zu sammeln, zu prüfen und juristisch zu bewerten, um dann ein im Ergebnis eines Gutachtenprozesses zu einer Aus- oder einer Höherstufung zu kommen. Dieser Prozess ist nun nach vierjähriger Beobachtung des Landesverbandes Sachsen der Partei „Alternative Deutschland (AfD)“, zunächst als sogenannter Prüffall, seit Februar 2021 dann als Verdachtsfall abgeschlossen und das entsprechende 134-seitige Gutachten erstellt. Der Landesverband ist im Ergebnis dieses juristischen Prüfprozesses mit sofortiger Wirkung als erwiesen rechtsextremistische Bestrebung einzustufen.“

c) hilfsweise, den Antragsgegner zu verpflichten, das in der Medieninformation des Antragsgegners vom 8. Dezember erwähnte 134-seitige Gutachten, das nach vierjähriger Beobachtung des Antragsstellers zunächst als sogenannter Prüffall, seit Februar 2021 dann als Verdachtsfall, abgeschlossen und erstellt wurde und/oder den umfangreichen juristischen Prüfprozess und die juristische Methodik darzulegen.

2. Dem Antragsgegner für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern 1 a und 1 b beantragten Anordnungen ein Ordnungsgeld bis zu 5000.00 Euro anzudrohen.

3. Hilfsweise wird beantragt, den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 15. Juli 2024 aufzuheben und zur erneuten Verbescheidung unter Beachtung etwaiger Hinweise des Oberverwaltungsgerichts zurückzuverweisen.

Begründung:

Gliederung:

1. Allgemeine Hinweise: Anlagenummern fortlaufend zur ersten Instanz
2. Zur sachdienlichen Auslegung der Anträge im Schriftsatz vom 5.1.2024 des Antragsstellers
3. Unklare Subsumtionstechnik des VG Dresden, Reine Urteilstexte der Urteile VG Köln 13.K 207/20 13 K 326/21 zum Flügel mit durchgängig falsch zitierten Randnummern
4. Zur Hauptsache 6 K 128/23, Nachbericht der PKK Sachsen, Bereinigung aller Daten von Abgeordneten des sächsischen Landtages vor dem Zeitraum 22.02.2021, da ohne Relevanzprüfung, mit Bericht an die PKK und Abschluss bis zum 30.6.2022
5. Ergebnis: Anordnungsgrund besteht
6. Wesentliche Nachteile, drohende Gewalt und andere Gründe, Glaubhaftmachung
7. Sonstiges und Zusammenfassung

Zu 2 : Sachdienliche Auslegung der Anträge im Schriftsatz vom 5.1.2024 des Antragstellers

Auf Seite 26 und 27 des Beschlusses vom 15.7.2024 befasst sich das Verwaltungsgericht mit einer „sachdienlichen Auslegung“ des Antrages 2 aus dem Antragstellerschriftsatz vom 5.1.2024 und deutet diesen dahingehend um, dass der Antragsteller die Unterlassung der öffentlichen Bekanntgabe unabhängig von der Veröffentlichung des Gutachtens begehrt und nicht nur für den Fall der fehlenden Veröffentlichung des Gutachtens.

Zur Begründung führt das Verwaltungsgericht aus, dass der Antragssteller vorgetragen habe, solange ihm das angesprochene Gutachten nicht zur Verfügung stehe, sei auch eine Klassifizierung in der Öffentlichkeit als gesichert rechtsextrem zurückzustellen und zu unterlassen.

Ferner führt das Verwaltungsgericht aus, dass ein Hoheitsträger die Beweislast für die gesetzlichen Voraussetzungen eines Eingriffs in einen durch ein negatorisches Grundrecht geschützten Freiheitsbereich trifft. In der freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes bedürfe der hoheitliche Eingriff in ein Grundrecht der Rechtfertigung. Wenn ein auf Grundrechte gestützter Unterlassungsanspruch geltend gemacht wird, trägt demnach der Hoheitsträger die Beweislast für die gesetzlichen Voraussetzungen des Eingriffs. Das Verwaltungsgericht verweist auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.5.2008 – 6 C 13/07.

Einer „sachdienlichen“ Auslegung des Antrages 2 bedarf es schon wegen dem in Ziffer 1 gestellten Antrages natürlich nicht. Vielmehr resultiert diese faktische Reduktion des Antrages aus einer Rechtsauffassung, die das Verwaltungsgericht auf Seite 28 darstellt:

„Das LfV musste den Antragsteller nicht vor der Veröffentlichung der Medieninformation vom 8.12.2023 anhören. ... Die Veröffentlichung des Medienberichts stellt jedoch ein bloßes Realhandeln dar, weil dieses gegenüber dem Antragsteller nicht die für einen Verwaltungsakt erforderliche Regelungswirkung entfaltet. Eine nähere Pflicht zur Anhörung des Betroffenen ist auch weder im sächsischen Verfassungsschutzgesetz vorgesehen noch lässt sich diese aus der Verfassung ableiten.“

Zu verfassungsrechtlich gebotenen Kriterien wird gesondert vorgetragen. Im Rahmen der Antragsauslegung ist folgende rechtliche Situation zu berücksichtigen:

Obschon das Verwaltungsgericht die Medieninformation vom 8.12.2023 vollständig auf den Seiten 3-5 des Beschlusses vom 15.7.2024 zitiert, negiert es augenscheinlich folgende Ausführungen in dieser Pressemitteilung:

*„Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist es, alle ent- und belastenden Tatsachen zu sammeln, zu prüfen und juristisch zu bewerten, um dann im Ergebnis eines Gutachtensprozesses zu einer Aus- oder einer Höherstufung zu kommen. Dieser Prozess ist nun nach vierjähriger Beobachtung des Landesverbandes Sachsen der Partei Alternative für Deutschland, zunächst als sogenannter Prüffall, seit Februar 2021 dann als Verdachtsfall, abgeschlossen und das 134-seitige Gutachten erstellt. Der Landesverband Sachsen AfD ist im Ergebnis dieses **juristischen Prüfprozesses** mit sofortiger Wirkung als erwiesene rechtsextremistische Bestrebung einzustufen.“*

*Wir sind nach **einem umfangreichen juristischen Prüfprozess** zum Ergebnis gekommen, dass der Landesverband Sachsen AfD als Beobachtungsobjekt einzustufen ist ...“*

Auf Seite 67 des Beschlusses führt dann das Verwaltungsgericht aus was folgt.

*„Im Übrigen ist bereits in der Medieninformation vom 8.12.2023 ausgeführt, dass es Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist, Tatsachen zu sammeln, zu prüfen und juristisch zu bewerten, um dann im Ergebnis eines Gutachtenprozesses zu einer Neubewertung der Einstufung zu gelangen. **Dagegen ist in der Medieninformation von einem juristischen Gutachten nicht die Rede“** Seite 67, erster Absatz.“*

Zweifelsfrei handelt es sich bei der Eingruppierung durch den Verfassungsschutz um einen belastenden Verwaltungsakt gleichgestelltes Rechtsverhältnis. Es sind die Grundsätze eines Verwaltungsaktes heranzuziehen. Ein Verwaltungsakt liegt dann vor, wenn die Tatbestandsmerkmale des §§ 35 S. 1 VwVfG erfüllt sind. Danach ist ein Verwaltungsakt jede hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Ein Realakt liegt dann vor, wenn eines dieser Kriterien ausgeschlossen werden kann.

Der Antragsgegner hat sich im Dezember 2023 einer Pressemitteilung bedient, in der prominent von einem juristischen Gutachten die Rede war und dadurch in der Öffentlichkeit natürlich den Eindruck erweckt, dass die vorgenommene Eingruppierung nicht **Gegenstand einer behördlichen Wertung, sondern Ergebnis eines juristischen Prüfvorgangs gewesen sei.**

Von einer derartigen Pressemitteilung geht eine erhebliche Stigmatisierungswirkung aus. Insbesondere im Zusammenhang mit der auch zum Veröffentlichungszeitpunkt medial gespielten Diskussion über ein **angeblich mögliches Parteiverbotsverfahren.** In jedem Fall wird durch die Verwendung der Begriffe „juristisches Gutachten und juristische Prüfung“ ein wesentlich höherer Belastungsakt erzeugt als es einer Erwähnung im jährlichen Verfassungsschutzbericht zukommt. Dort werden nämlich nur in Kurzform die Entschließungsgrundlagen der Wertung genannt.

Das Landesamt für Verfassungsschutz berüht sich in der Pressemitteilung selbst einer juristischen Prüfung und keineswegs irgendeines Realaktes oder auch nur einer allgemeinen Warnung. Demnach sind Pressemitteilung und zeitlich Monate danach veröffentlichter Verfassungsschutzbericht nicht in Realakt und Verwaltungsakt ähnliche Berichtserwähnung zu trennen, **sondern Bestandteile eines einheitlichen Verwaltungshandelns. Dieses ist grob rechtswidrig.**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat auf der Seite der Bundeszentrale für politische Bildung eine Erklärung der in der Presseerklärung erwähnten Eingruppierungen veröffentlicht. Es werden die Fragen was ist ein Prüffall und was ist ein Verdachtsfall gestellt und beantwortet.

Unter Prüffall steht zu lesen was folgt:

Die Öffentlichkeit wird hierüber (Prüffall) nicht informiert. Zwar sind die Verfassungsschutzbehörden laut **Art. 16** des Bundesverfassungsschutzgesetzes verpflichtet, die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit zu informieren. Die Bezeichnung als Prüffall übt jedoch eine negative Wirkung auf die so bezeichnete Organisation aus und gefährdet damit bei einer politischen Partei die Chancengleichheit bei Wahlen, stellte das Verwaltungsgericht Köln in einem Urteil vom Februar 2019 fest. Da es für den Prüffall keine gesetzliche Regelung gebe, dürfe diese interne Einstufung nicht veröffentlicht werden. (Dort steht tatsächlich Artikel !)

Es handelt sich hierbei um das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln Az. 13 L 202/19.

Einen Ausdruck der Erklärung mit Link zum Urteil sowie das Urteil lege ich als **Anlagen 56 und 57** vor.

Das Landesamt für Verfassungsschutz macht in der Pressemitteilung Ausführungen zum Prüffall, Verdachtsfall und zur Endeinstufung. Natürlich wird nicht verkannt, dass bei einer Endeingruppierung die Prüffall-Erwähnung faktisch überholt ist. Jedoch berüht sich der Antragsgegner einer juristischen

Begutachtung. Damit ist auch die juristische Methode - wie vom Prüffall zum Verdachtsfall zur End-einstufung juristisch übergegangen worden ist – zu schildern.

Dies ist zwingend geboten vor dem Hintergrund folgenden Sachverhalts:

Am 28. Januar 2019 veröffentlichte die angeblich unabhängige Plattform für digitale „Freiheitsrechte“ netzpolitik.org, die bereits 2015 schon mit der Veröffentlichung einer geheimen Verschlusssache des Bundesamtes für Verfassungsschutz aufgefallen war, den **gesamten Text des ebenfalls als geheim eingestuften „Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD“**, also über 400 Seiten. Zudem wurde eine Kommentarfunktion eingerichtet, die noch heute im Internet aktiv ist. Anders als noch 2015 - unter dem damaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Maaßen – führte diese neuerliche Untat aber **nicht** zu einem Ermittlungsverfahren wegen Geheimnisverrat.

Daraus folgt, dass zumindest mit Duldung der Bundesverfassungsschutzbehörde sowie des Antragsgegners das Verdachtsfall-Gutachten zur AfD - natürlich grob rechtswidrig – im Netz öffentlich zugänglich ist.

Ich unterlasse Mutmaßungen, wer es dieser NGO zugespielt haben könnte.

Dieses „Gutachten“ befasst sich mit der AfD als Prüffall, sowie dem Flügel und der JA als Verdachtsfall, demnach mit den Prozesssachverhalten der Verfahren 13 K 207/20 und 13 K 326/21 beim VG Köln.

Unter Punkt D. Gesamtergebnis. I. AfD als Prüffall, hier als Seiten 5 a-i eingefügt, steht zu lesen:

Mit Blick auf die Vorgaben des § 16 Abs. 1 und 2 BVerfSchG ist eine Information der Öffentlichkeit nur mit äußerster Zurückhaltung möglich. Im vorliegenden Fall wurde im Vorfeld zur Ergebnisverkündung öffentlich massiv über eine mögliche Einstufung der AfD als Beobachtungsobjekt spekuliert.

Der öffentliche Hinweis auf die mangelnde Verdichtung der vorliegenden Anhaltspunkte führt eher zu einer Entlastung der Partei, mittelbare Nachteile für die Partei ergeben sich aus dieser Information nicht, zumal über eventuelle Bestrebungen und Tätigkeiten inhaltlich nicht öffentlich berichtet wird.

Wenn nun über Jahre hin öffentlich einsehbar ist, dass dieses Gutachten die Partei eindeutig entlastet, den Flügel und die JA aber in die nächst höhere Stufe „Verdachtsfall“ ziehen soll, **bedarf es der Erklärung, wie die „entlastete Partei“ ohne Verdachtsfallszwischenschritt nach Auflösung des Flügels vor Jahren rechtlich zulässig auf einmal „belastet“ werden darf.**

Es möge dann eben der Antragsgegner - wie schon gewohnt - auch das in der Pressemitteilung vom 8.12.2023 erwähnte juristische Gutachten auf der genannten Plattform veröffentlichen, damit dort die Kommentare weitergeführt werden können. Das gebietet ein offener Diskurs im Rahmen der wehrhaften Demokratie.

Mit Blick auf die Vorgaben des § 16 Abs. 1 und 2 BVerfSchG ist eine Information der Öffentlichkeit nur mit äußerster Zurückhaltung möglich. Im vorliegenden Fall wurde im Vorfeld zur Ergebnisverkündung öffentlich massiv über eine mögliche Einstufung der AfD als Beobachtungsobjekt spekuliert. Der öffentliche Hinweis auf die mangelnde Verdichtung der vorliegenden Anhaltspunkte führt eher zu einer Entlastung der Partei, mittelbare Nachteile für die Partei ergeben sich aus dieser Information nicht, zumal über eventuelle Bestrebungen und Tätigkeiten inhaltlich nicht öffentlich berichtet wird.

20 Euro für 20 Jahre

x

Jetzt spenden

Hä, was soll das?

Prüffall

Wir veröffentlichen das Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD

Der Verfassungsschutz sieht Anhaltspunkte dafür, dass die AfD verfassungsfeindlich ist. Das geht aus einem detaillierten und geheimen Gutachten hervor, das wir in voller Länge veröffentlichen. Das Dokument gehört in die Öffentlichkeit und nicht in einen Panzerschrank, aus vielen Gründen.

28.01.2019 um 05:00 Uhr - Andre Meister, Anna Biselli, Markus Reuter - in Demokratie - 52 Ergänzungen



Der AfD-Vorsitzende Alexander Gauland und die Co-Vorsitzende der Bundestagsfraktion Alice Weidel sind die Gesichter der Partei. Gauland taucht im Gutachten des Verfassungsschutzes selbst oft auf.

– [CC-BY-SA 3.0](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/) Olaf Kosinsky / Montage: netzpolitik.org

Der Verfassungsschutz hat Anhaltspunkte zusammengetragen, dass die größte Oppositionspartei gegen Demokratie und Verfassung arbeitet. Der Inlandsgeheimdienst bearbeitet nun die „Alternative für Deutschland“ insgesamt als Prüffall und erklärt zwei ihrer Teilorganisationen zum Verdachtsfall.

5f

Das zugrundeliegende Gutachten ist 436 Seiten stark und als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Der Öffentlichkeit legte der Verfassungsschutz allerdings nur das Ergebnis und eine Pressemitteilung vor. Wir veröffentlichen das Gutachten jetzt in voller Länge.

Wir veröffentlichen, was öffentlich sein muss

Die Verfassungsschutz-Analyse ist ein wichtiges Dokument der Zeitgeschichte. Es gehört in die Öffentlichkeit und nicht in einen Panzerschrank neben dem Schredder. Das Gutachten fasst zusammen, was Medien, Forschende und antifaschistische Initiativen seit Jahren dokumentieren und belegen: Bei AfD-Mitgliedern und Funktionären finden sich „tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Politik, die „gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ ausgerichtet ist.

Wie die bundesdeutsche Demokratie auf die „rechtspopulistische Partei mit rechtsextremen Tendenzen“ reagiert, ist eine der zentralen Fragen unserer Zeit. Nachkriegsdeutschland hat schon einige rechte, rechtsradikale und rechtsextreme Parteien erlebt, aber noch nie seit dem Zivilisationsbruch Holocaust hatten Rechtsradikale so viel Macht und Ressourcen wie heute.

Die Analyse des Geheimdiensts zerstört die von AfD-Funktionären behauptete Mär der ganz normalen demokratischen Partei. Die Partei verschiebt die Grenzen des Sagbaren, sie gibt Rassisten eine Plattform, stellt sich gegen die offene Gesellschaft. Teile der Partei verletzen Artikel 1 des Grundgesetzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Andere Teile richten sich gegen Demokratie und Rechtsstaat oder versuchen, die Geschichte zu revidieren und den Nationalsozialismus zu relativieren.

Die AfD behauptet, den Inhalt des Gutachtens nicht zu kennen und präsentiert sich als Opfer. Die Partei will laut Aussagen von Funktionären auf Akteneinsicht klagen und einen Eilantrag gegen die Einstufung der Partei als PrüfFall stellen. Ebenso echauffiert sich der AfD-Politiker Leif-Erik Holm darüber, dass Journalisten zuerst Kenntnis von dem Dokument bekommen hätten. Aber spätestens, wenn über die Einstufung der Partei vor Gericht verhandelt wird, hätten die AfD-Politiker sowieso erfahren, was in dem Gutachten steht.

Dass ein Geheimdienst eine politische Partei beobachtet, ist ein harter Eingriff in einer Demokratie. Gerade deshalb müssen die Erkenntnisse öffentlich verhandelt werden. Wo Behörden Transparenz verweigern, müssen Medien diese Informationen öffentlich machen, auch entgegen staatlicher Geheimnistuerei. Das gilt umso mehr für einen Geheimdienst, der in seiner Geschichte im Kampf gegen Rechtsextremismus nicht nur versagt hat, sondern durch die eigene Nähe zu Rechtsradikalen aufgefallen ist.

Wir veröffentlichen das Gutachten deswegen in voller Länge. Anderen Medien liegt es zwar vor, sie zitieren aber nur daraus und beleuchten einzelne Aspekte des Dokuments.

Netropolitische Aspekte der Partei-Beobachtung

Nur durch die Auswertung des vollständigen Dokuments konnten wir herausarbeiten, dass der Verfassungsschutz Verlautbarungen in sozialen Medien eine ähnliche Bedeutung beimisst wie

50

Es ist nicht nur im Interesse des Antragsstellers, sondern auch im Interesse einer breiten Öffentlichkeit, insbesondere im Vorfeld von Wahlen, bei denen sich auch Mitglieder des Landesverbandes der AfD Sachsen bewerben, die **bestmögliche Demokratie-Aufklärung** zu erhalten.

Zum Beispiel kann man dann auch diskutieren, dass in einem Rechtsstaat eine Regierungsbehörde es nicht hinnehmen darf, dass eine NGO geheime Verschlussachen veröffentlicht und es auch nicht hinnehmen darf, dass diese in einem laufenden Beobachtungsprozess öffentlich gehalten werden; dies obschon der Antragsteller entlastet wird.

Es wurde nun der Antrag unter Berücksichtigung oben stehender Rechtsausführungen **sachgerecht** in Antrag 1 b modifiziert und dieser wird deshalb natürlich in der Beschwerdeinstanz mit weiterer noch folgender Begründung (Informationsauftrag und verfassungskonforme Auslegung) weiterverfolgt.

Zu 3 : Unklare Subsumtionstechnik des VG Dresden, Reine Urteilexegese der Urteile VG Köln 13 K 207/20 und 13 K 326/21 zum Flügel mit durchgängig falsch zitierten Randnummern

A)

Den **angewandten Beurteilungsrahmen** für den Beschluss vom 15.7.2024 gibt das Verwaltungsgericht Dresden auf Seite 40 vor:

„Das Verwaltungsgericht Köln hat diese Bewertung aus einer umfassenden und ausgewogenen Würdigung einer Vielzahl an Zitaten von Personen, die sich selbst eine maßgebliche Rolle im Flügel zuschreiben, sowie von Veröffentlichungen auf offiziellen Kommunikationskanälen des Flügels abgeleitet. Die Kammer macht sich die überzeugende Darlegung des Verwaltungsgerichts Köln nach eigener Prüfung zu eigen. Dieses zitiert als Beleg für die verfassungsfeindlichen Bestrebungen des Flügels unter anderem auch Äußerungen von Jörg Urban und auch von Jens Maier, der sich gegen eine vermeintliche Herstellung von Mischvölkern, die nationale Identitäten auslöschen, gewendet hat.“

Es folgt ein Hinweis auf das Verwaltungsgericht Köln einleitend erwähnt vom Verwaltungsgericht auf Seite 38 mit VG Köln, Urteil vom 8.3.2022-13 K 207/20, juris RN.154

Weiter heißt es auf Seite 40:

„Der Antragssteller hat die Feststellungen des Verwaltungsgerichts Köln auch nicht im einzelnen infrage gestellt. Die Aktivitäten des Flügels haben damit zurecht maßgeblich zur Einstufung des Antragstellers als Verdachtsfall durch das Landesamt für Verfassungsschutz –neben weiteren vom Antragsgegner zahlreich benannten Belegen – beigetragen.“

Zunächst einmal ist festzustellen, dass der Antragssteller nicht der Flügel ist, sondern der sächsische Landesverband der Alternative für Deutschland ist und es wenig bringt, Tatsachenvortrag von Urteilen

anderer Prozessparteien einer Exegese zu unterziehen. Jörg Urban und Jan Zwerg haben sich nie eine Rolle im Flügel zugeschrieben, schon gar keine Massgebliche. Zudem ist der Flügel aufgelöst.

Im Übrigen stützt dieses Urteil die Anträge des Antragsstellers, denn der sogenannte Flügel hatte sich bis zum 30.4.2020 aufgelöst, so er denn überhaupt je als Personen- Zusammenschluss existiert haben sollte.

Dem Schriftsatz füge ich einen Urteilsauszug als **Anlage 58** bei und zitiere ab Rn. 627 ohne die im Urteil genannten weiterführenden Hinweise :

„Der Klageantrag zu 3 ist hingegen begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Unterlassung der Einordnung, Beobachtung, Behandlung und Prüfung des Flügels als gesichert extremistische Bestrebung.

Der öffentlich rechtliche Unterlassungsanspruch setzt voraus, dass die Einordnung, Prüfung und Beobachtung als gesichert extremistische Bestrebung durch das Bundesamt rechtswidrig ist.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Denn der Unterlassungsanspruch wird im Rahmen einer Leistungsklage geltend gemacht und richtet sich in die Gegenwart.

Ermächtigungsgrundlage für die Einordnung, Prüfung und Beobachtung des Flügels durch das Bundesamt ist § 8 Abs. 1 S. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz.

Nach den oben dargelegten Maßstäben ist bei der Einstufung als gesichert extremistische Bestrebung hinsichtlich des Verdachtsgrades eine Verdichtung von Verdachtsmomenten zur Gewissheit erforderlich.

Weiterhin ist zu beachten, dass sich der Verdachtsfall und eine erwiesenen extremistische Bestrebung vor allem in dem Verdichtungsgrad der vorliegenden tatsächlichen Verdachtsumstände unterscheiden und nicht vordergründig im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung, ob die mutmaßliche Bestrebung extremistisch ist oder nicht.

Tatsächliche Anhaltspunkte, die einen Verdachtsfall auslösen, reichen also nicht mehr aus.

Die Verdachtsphase muss überschritten werden. Aus der Beobachtung des Flügels während der Verdachtsphase muss hervorgehen, dass sich die tatsächlichen Anhaltspunkte der Gestalt verdichtet haben, dass die Überzeugung besteht, dass es sich tatsächlich um eine extremistische Bestrebung handelt.

Im Rahmen der Beurteilung einer politischen Partei als erwiesenen verfassungsfeindlich kommt es überdies auf inhaltlicher Ebene auf das Gesamtbild an, wobei die verfassungsfeindlichen Äußerungen und Verhaltensweisen den Charakter einer Partei prägen müssen. Das ist dann der Fall, wenn sie von einer die freiheitlich-demokratischen Grundordnung ablehnenden Grundtendenz beherrscht wird.

Diese Voraussetzungen liegen hier im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht mehr vor. Denn der Flügel ist nach seiner formalen Auflösung kein taugliches Beobachtungsobjekt - jedenfalls im Rahmen einer Einstufung als gesichert extremistische Bestrebung - mehr.

Denn bei der Einstufung als gesicherte Bestrebung muss auch eine Verdichtung zur Gewissheit bestehen bzw. muss gesichert sein, dass der einzustufende Personenzusammenschluss noch existiert.

Im Bundesverfassungsschutzgesetz ist nur der Verdachtsfall geregelt. Nach dem klaren Wortlaut des § 4 Abs. 1 S. 5 Bundesverfassungsschutzgesetz ist Voraussetzung für das Sammeln und Auswerten von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 - also für die Beobachtung - lediglich das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Demzufolge reicht im Falle der Verdachtsfalleinstufung auch der Verdacht - also das Vorliegen allein tatsächlicher Anhaltspunkte - hinsichtlich des Vorliegens einer Bestrebung aus. Bestrebungen sind nach der Definition des §§ 4 Abs. 1 S. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss. Der Personen- Zusammenschluss ist also ein Element der Bestrebung.

Bei einem Verdachtsfall müssen sich demnach die tatsächlichen Anhaltspunkte auf die Bestrebung und damit auch auf die Existenz des Personenzusammenschlusses beziehen. Im Rahmen des Klageantrags zu 3 geht es allerdings um die Hochstufung, bzw. Einstufung des Flügels durch das Bundesamt als erwiesen bzw. gesichert extremistische Bestrebung.

Insoweit reichen daher allein tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass eine Bestrebung und damit ein Zusammenschluss noch vorliegt, nicht aus. Es muss sich anhand der tatsächlichen Umstände zur Gewissheit verdichtet haben, dass eine verfassungsfeindliche Bestrebung und damit ein Personen-Zusammenschluss im Sinne des §§ 4 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz noch existiert. Eine solche Verdichtung zur Gewissheit liegt aber nicht vor.

Zweifel an einer Verdichtung zur Gewissheit ergeben sich insbesondere aus der formalen Auflösung des Flügels zum 30.4.2020.

Der Vorstand der Klägerin hat am 20.3.2020 beschlossen, dass er als Ergebnis des morgigen Flügeltreffens eine Erklärung darüber erwarte, dass sich der informelle Zusammenschluss Flügel bis zum 30.4.2020 aufgelöst und zur Umsetzung dieser Forderung - davon geht auch das Bundesamt aus - vom Flügel zum 30. April erfüllt, nachdem Björn Höcke und Andreas Kalpitz die Anhänger des Flügels öffentlich aufgefordert hatten, bis zum 30. April ihre Aktivitäten im Rahmen des Flügels einzustellen.

Auch wenn fraglich sein mag, ob es sich nur um eine scheinbare Auflösung handelt und die Aktivitäten im Hintergrund weitergehen, so bedarf es aufgrund der jedenfalls formalen Auflösung neuer gewichtiger Belege für die Annahme, der Flügel bestehe weiterhin.

Dem Bundesamt ist zuzugeben, dass die weitere Beobachtung in der Tat nicht unzulässig wird, sofern es weiterhin tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine verfassungsfeindliche Bestrebung existiert. Ob dies im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zu bejahen ist, kann hier dahinstehen.

Denn das Bundesamt darf die Bestrebung im Falle des Vorliegens allein tatsächlicher Anhaltspunkte zwar als Verdachtsfall einstufen, jedoch nicht als erwiesen oder gesichert extremistische Bestrebung bezeichnen und einordnen, sodass bei Wegfallen der Gewissheit - auch bezogen auf die Frage der Existenz des Personenzusammenschlusses - ein als gesichert extremistische Bestrebung eingestuftes Beobachtungsobjekt sodann wieder heruntergestuft werden muss.

Seit der formalen Auflösung existieren - auch nach Auffassung des Bundesamts - allein tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Flügel innerhalb der Klägerin als Personen Zusammenschluss weiterhin agiert. Auch aus den weiteren vorgetragenen Umständen - insbesondere der Tatsache, dass die bisherigen Protagonisten nicht aus der Klägerin ausgeschieden sind, die Auflösung nicht auf Initiative des Flügels geschah und einige Protagonisten angekündigt haben, ihren politischen Kurs fortzusetzen - lassen sich zwar Anhaltspunkte ableiten, nicht jedoch eine Verdichtung zur Gewissheit.

Dass weiterhin Zweifel an der Fortsetzung des Personenzusammenschlusses vorliegen, ergibt sich auch daraus, dass die Beklagte selbst noch am 22.10.2021 Ihre Einschätzung wiederholt hat, das weiterhin nicht geklärt sei, ob der Flügel seine Bestrebungen fortsetzt und für eine Fortsetzung allein tatsächliche Anhaltspunkte bestehen würden.

Diese Urteilsausführung wird vom Antragsteller keineswegs in Frage gestellt, sondern vielmehr in Stellung gebracht. **Der Flügel ist aufgelöst, hat in Sachsen nie eine Rolle gespielt und prägt weder Einzelpersonen noch den Verband.**

Ich füge als **Anlage 59** den Schriftsatz erster Instanz vom 27.4.2024 bei und mache die dortigen Ausführungen auch zum Gegenstand meiner Ausführungen zum Obergericht.

Wie bereits im Schriftsatz des Antragsstellers vom 27.4.2024 unter Ziffer III Nr. 1 fehlerhafte, soziologische Ermittlungsmethodik des Antragsgegners auf den Seiten 12 bis 21 dargelegt, wird losgelöst von jeglicher juristischen Argumentation mit soziologischen oder soziopsychologischen Ansätzen dem Antragsteller eine fdGO widrige Gesinnung angedichtet und dies mit einem angeblichen Einfluß des Thüringer Geschichtsrömantikers Höcke in Sachsen begründet.

Im Schriftsatz vom 5.1.2024 hatte ich für den Antragssteller vorgetragen was folgt:

*In den Berichten des Landesverfassungsschutzes, also des Antragsgegners, aus den Jahren 2019- 2022 fand die Partei Alternative für Deutschland AfD regelmäßig nur Erwähnung als Opfer linksextremer Attacken. Eine Ausnahme bildet hierbei der Landesverfassungsschutzbericht aus dem Jahr 2020. Auch im Jahresbericht 2020 taucht die Antragsstellerin überwiegend als Opfer linksextremer Attacken auf, wird allerdings dann unter der **Rubrik Flügel auf den Seiten 43-48 des Berichtes genannt**. Auf Seite 47 wird als*

*Flügel-Mitgründer der thüringische Landesvorsitzende Björn Hocke genannt. Auf Seite 47 wird dann die Behauptung aufgestellt, dass im Landtagswahlkampf 2019 der Landesvorsitzende in Sachsen Jörg Urban unmissverständlich als **Kandidat des Flügels** beworben worden ist. Gleichfalls wurde der Generalsekretär des Landesverbandes Sachsen Jan Oliver Zwerg als Unterzeichner der Erfurter Resolution sowie als Unterzeichner einer Dresdner Erklärung als Sympathisant von Andreas Kalbitz und Björn Hocke genannt, obwohl diese zuvor vom **Bundesamt für Verfassungsschutz als Rechtsextremisten** benannt worden wären. Als Anlage 9 lege ich die ausgedruckten Auszüge der Landesverfassungsberichte der Jahre 2020 ff vor. Die vollständigen Berichte sind ohne weiteres auf der Internetseite des Landesamtes für Verfassungsschutz abrufbar. Gegen diese Bewertung und Erwähnung im Berichtszeitraum 2020 hat die Antragsstellerin Klage beim Verwaltungsgericht Dresden erhoben. Die Prozessvertretung dort erfolgte durch Herrn Professor Dr. Michael Elicker, der im Januar 2023 eine Klage zur Hauptsache und zur Unterlassung der Erwähnung von Urban und Zwerg als Sympathisanten rechtsextremen Gedankenguts erhoben hatte. Das Verwaltungsgericht hat bislang den Eingang bestätigt. Das Verfahren hat beim Verwaltungsgericht Dresden das Az. 6 K 128/23. Ich beantrage dieses Verfahren zu Informationszwecken beizuziehen. Die Ausführungen in dortigem Verfahren mache ich an dieser Stelle auch ausdrücklich zum Gegenstand des Vortrages in diesem Verfahren hier. Insbesondere belegt dieses Verfahren, dass bereits zumindest in Teilen eine **Hauptsacheklage im Hinblick auf die Abwehr der Bezeichnung als rechtsextrem beim Verwaltungsgericht Dresden eingereicht ist. Diese Klage hat natürlich den Bestand der Erwähnung im Bericht 2020. Zum damaligen Zeitpunkt ging es um den sogenannten Flügel, der zwischenzeitlich aufgelöst ist und mithin nicht mehr existiert. Da aber in der aktuellen Medieninformation auch Gesichtspunkte erwähnt sind, deren Urheberschaft insbesondere dem sogenannten ehemaligen Flügel, einer ohnehin nicht organisierten internen Gruppierung zugeschrieben werden, erwähnt sind, kann ich mir den Vortrag in diesem Verfahren auch hier zu eigen machen.***

Als **Anlage 60** lege ich den Auszug aus dem Verfassungsschutzbericht Sachsen 2020 vor.

Auf Seite 43 in der Fußnote 25 heißt es: **Die AfD ist keine erwiesene extremistische Bestrebung.**

Der Flügel selbst wird als existent bis zum 30.4.2020 beschrieben.

Im Anschluss erfolgten keine Erwähnungen des Flügels oder der AfD in den VS Berichten.

Es kann nicht angehen, dass man bei dieser klaren Rechtslage sich über Jahre hin in Stillschweigen hüllt und dann Tatsachenermittlungen, die sich auf den Flügel bezogen, nunmehr dem Antragsteller als Landesverband in Gänze andichtet. Auch nicht, wenn 2019 Björn Höcke in einer Gratulationsnote zur Aufstellung von Jörg Urban als Spitzenkandidat für die Landtagswahl 2019 gemeldet hatte:

Jörg Urban ist unser Spitzenkandidat für Sachsen.

Auch der erwiesene Kommunist Herbert Wehner hatte Willy Brandt zur Kanzlerkandidatur gratuliert. Dies machte Willy Brandt nicht zum Kommunisten. Das Identische gilt für Joschka Fischer, der Gerhard Schröder als Kanzler einer rot-grünen Koalition gratulierte. Auch dadurch wurde Gerhard Schröder nicht zum Grünen. Und dann gibt es ja auch noch Habeck, der mal Kanzler der Herzen war, was ihn nicht zum

Internisten oder Kardiologen macht. Der Flügel war zur Landtagswahl nicht angetreten, so dass man auch nicht sein Spitzenkandidat sein konnte.

B)

Da sich die Kammer am Verwaltungsgericht ja die „überzeugenden Ausführungen“ des Verwaltungsgerichts Köln in der Entscheidung 13 K 207/20 nach „eigener Überprüfung zu eigen“ macht, habe ich die „überzeugungsbildenden Zitate“ nachgeprüft und festgestellt, dass nicht eines der vom Verwaltungsgericht genannten Zitate in den Randnummern den Randnummern des Urteils des Verwaltungsgerichts Köln entspricht.

Dasselbe gilt im Übrigen für die Flügelzitate auf Seite 38-39 aus den Verwaltungsakten unter Hinweis auf Gutachten. Es drängt sich hier die Vermutung auf, dass die Befürchtung des Antragsstellers hierdurch gestützt wird, dass es keine eigenen sächsischen Erkenntnisse zum Flügel gibt und das sogenannte Gutachten vom Bundesamt für Verfassungsschutz zugeliefert worden ist. Beim „Einpflegen“ in die sächsischen Akten dürften die Fundstellen durcheinandergeraten sein.

Ich beantrage, hierzu eine amtliche Stellungnahme des Herrn Präsidenten Dirk-Martin Christian zu erholen, wie das Gutachten in Sachsen vom Landesamt für Verfassungsschutz erstellt wurde.

So würde der Hinweis im VS Bericht 2020 Sinn machen, der da lautet:

Bewertung:

Der 12.3.2020 war eine wichtige Zäsur für den Flügel. Trotz der an diesem Tag im **Verfassungsschutzverbund** vorgenommenen Einstufung zur erwiesenen extremistischen Bestrebung sind im Zeitraum bis zu dessen Auflösung am 30.4.2020 immer wieder öffentliche Solidaritätsbekundungen und damit öffentliche politisch, ideologische Bekenntnisse zum Flügel abgegeben worden. (Seite 49, 1. Absatz, Anlage 60)

Auf Seite 38 des Beschlusses zitiert das Verwaltungsgericht Rn. 208 ff. wie folgt:

Zunächst - und zuvorderst - bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass eine zentrale politische Vorstellung des Flügels der Erhalt des deutschen Volkes in seinem ethnischen Bestand ist und ethnisch Fremde nach Möglichkeit ausgeschlossen bleiben sollen. Ein dergestalt völkisch-abstammungsmäßiger Volksbegriff verstößt gegen die Menschenwürde ...

In den Rn. 208 ff. findet sich zunächst ein Hinweis auf eine Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung und in den Rn. 209 ff. des Urteils steht tatsächlicher folgender Text:

Der Begriff der Bestrebung erfordert - in Abgrenzung insbesondere zur bloßen Meinungsäußerung - ein aktives, aber nicht notwendigerweise kämpferisch aggressives Vorgehen zur Realisierung eines bestimmten Ziels...

Als **Anlage 61** lege ich einen Teilausdruck des Urteils des Verwaltungsgerichts Köln 13 K 207/20 vor.

Auf Seite 39 zitiert das Verwaltungsgericht Dresden folgende Randnummern:

Rn. 216, Rn. 366, Rn. 317, Rn. 347, Rn. 394

Ich bitte, um hier erheblichen Abschreibeaufwand zu ersparen die **Anlage 61** mit den Ausführungen auf Seiten 38 und 39 zu verproben.

Es stimmt nicht ein Zitat mit dem Urteil überein.

Dennoch will ich auf die Rn. 366 auf Seite 39 des Beschlusses hinweisen.

Dort steht zu lesen:

Urban stellt Migration damit vordergründig in den Kontext von Ausländerkriminalität. Mit den genannten Äußerungen werden Ausländer bzw. Migranten nachhaltig und generalisierend mit Kriminalität in Verbindung gebracht. Mit Begriffen wie der Messerstichkultur wird eine Verbindung zwischen ausländischer Herkunft und Kriminalität aufgezeigt, die geeignet ist, Ausländer insgesamt herabzusetzen. Die Repräsentanten des Flügels treffen pauschalierende Aussagen und bringen zum Ausdruck, dass Flüchtlinge generell gefährlich sind und Straftaten begehen. Die Wortwahl, Diktion und Inhalt sind erkennbar darauf ausgerichtet, Migranten ihre Menschenwürde abzusprechen.

Im Urteil steht unter Rn. 366: **ich will keine multikulturelle Gesellschaft, weil multikulturelle Gesellschaften multikriminelle Gesellschaften sind (Belegsammlung eins Bl. 4884, 4887). Die im Zuge der Flüchtlingskrise nach Deutschland gekommenen Menschen bezeichnet Höcke pauschal als Wölfe, die nun die zu Schafen gemachte deutsche Jugend gefährdeten.** Rn. 367, Anlage 61

Als **Anlage 62** lege ich zwei Urteilspassagen aus Verwaltungsgericht Köln 13 K 207/20 und 13 K 326/21 vor.

Ich bitte auch hier eine Verprobung der Randnummern in den Urteilen mit dem auf Seite 41 des Beschlusses beschriebenen Rechtsfolgen vorzunehmen.

Aus den nicht nachvollziehbaren Fundstellen zieht das Verwaltungsgericht Dresden dann folgenden Schluss:

Die oben dargelegten Feststellungen zum Flügel gelten, Ende April 2020 und des Zeitablaufs, dem Grunde nach weiter. Die dem Antragsteller angehörenden „Anhänger“ des Flügels setzen ihre politische Arbeit aktiv im Landesverband Sachsen weiterhin fort und üben maßgeblichen Einfluss auf die Landespartei aus. Es ist nicht dargetan oder sonst ersichtlich, dass sich die politischen Grundhaltungen der führenden Mitglieder des ehemaligen Flügels, insbesondere auch die derzeitige Führung des Landesvorstandes des Antragstellers Jörg Urban, Siegbert Dröse und Jan Oliver Zwerg sowie der ehemalige Obmann des Flügel und Bundestagsabgeordneter Jens Maier in der Folgezeit verändert haben.

Abgesehen davon, dass Jens Maier keine Führungsaufgaben innehat oder hatte, waren weder Jörg Urban noch sonstige „Mitglieder des Landesvorstandes“ im Flügel. Die vielfach bemühte Unterzeichnung der sogenannten Erfurter Erklärung oder Dresdner Resolution belegt keineswegs eine personelle Bestrebung zur Änderung der demokratischen Grundsätze.

Verprobt man die beiden Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ergeben sich Hinweise auf Verwaltungsgutachten auch im Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden.

In den Urteilen ist von Gutachten I bis III die Rede. Die vom Verwaltungsgericht Dresden übernommenen Hinweise auf die Verwaltungsakten decken sich nicht mit den uns überlassenen Verwaltungsakten. Aus dem Gutachten I wird auch die Verwaltungsakte Bl. 7 vom 13.9.2017 zitiert ebenso wie Bl. 143 vom 26.9.2016.

Wie kann Blatt 143 aus dem September 2016 stammen und Blatt 7 aus dem September 2017 stellt sich die Frage?

Aufschluss könnte das Urteil des Verwaltungsgerichts 13 K 326/21, Rn. 944 geben.

Dort steht zu lesen was folgt:

*„Darüber hinaus würdigt das Gericht die in den **Gutachten I bis III** zitierten Belegstellen eigenständig, da es um eine rechtliche Beurteilung und Einordnung geht. Bei der gesetzlichen Voraussetzung für einen Eingriff, mithin das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Verdacht, handelt es sich ebenso wie bei einer Polizeigefahr um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der für einen Beurteilungsspielraum der anordnenden Behörde keinen Raum lässt, sondern in vollem Umfang verwaltungsgerichtlicher Nachprüfung des Gerichts unterliegt. Das Gericht hat die vom Bundesamt aufgeführten Anhaltspunkte also eigenständig zu beurteilen, sodass die in den Gutachten genannten Schlussfolgerungen für das Gericht ohnehin nicht bindend sind.“*

Lassen wir dahingestellt sein, ob es sich um ein Behördengutachten handelt, wenn externe Dienstleister oder Rechtsanwälte ein derartiges „Gutachten“ erstellt haben und ob Weitergabe von Tatsachenermittlungen des Verfassungsschutzes an Dritte zur Gutachtenerstellung überhaupt zulässig sein kann, so ergibt sich

zumindest, dass in den Prozessen vor dem Verwaltungsgericht Köln (Verdachtsfall Eingruppierung) drei Gutachten vorhanden waren.

Da die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln die Jahreszahl 2021 trägt, waren diese Gutachten vom Bundesamt für Verfassungsschutz wohl erst später an das Landesamt hier in Sachsen „geliefert“ worden.

Wie dem auch sei. Bei dieser Sachlage ist es unmöglich eine nachvollziehbare Beschwerdebegründung zu fertigen. Dem Beschluss des Verwaltungsgerichts mangelt es an der juristischen Einlassungsfähigkeit.

Vor diesem Hintergrund erfolgt weiterer Vortrag unter Hintanstellung erheblicher Bedenken. Methodologischen und „technischen“ Anforderungen wird nämlich die Anordnungsablehnung schon aus bisher genannten Gründen nicht gerecht.

Welche „überzeugenden Ausführungen“ des Verwaltungsgerichts Köln hat sich denn das Verwaltungsgericht Dresden nach „eigener Überprüfung“ zu eigen gemacht ?

Waren es Tatsachen, dann betreffen diese ein anderes Prozessrechtsverhältnis. Waren es Rechtsansichten, dann lässt sich die Überprüfung nicht erkennen - jedenfalls juristisch nicht nachvollziehen - anhand der unzutreffenden Randziffern. Jeder Jurist kennt die Kommentar-Weiterfresser-Enten.

Bei einem derart gravierenden Eingriff in Art 21 GG, wobei alle Gerichte wegen der Stigmatisierungswirkung und übrigens auch zwischenzeitlich geschaffener Belastungen für Beamte, sicherheitsrelevante Berufe, Sicherheitsprüfungen im Luftverkehr oder Waffenbesitzrecht, ausgehen, muss die Behörde die Eingruppierungskriterien schlüssig darlegen. Das gilt für ein Gericht erst recht.

Der Hilfsantrag 3 versteht sich unter diesem Gesichtspunkt.

Geboten wäre allerdings eine schnelle Entscheidung, da Landtagswahlen anstehen. Diese ist auch durchaus möglich, wie sogleich in Ziffer 4 der Gliederung nachgewiesen wird.

Zu 4 : Zur Hauptsache Az. 6 K 128/23, Nachbericht der PKK vom 7.6.2021, Bereinigung aller Daten von Abgeordneten sächsischen Landtages vor dem Zeitraum 22. Februar 2021, da ohne Relevanzprüfung, mit Bericht an die PKK und Abschluss bis zum 30.6.2022 verfügt.

Mit Eingang am 25.1.2023 hatte Herr Professor Elicker für den Antragsteller Hauptsacheklage erhoben im Hinblick auf die Erwähnung der sächsischen Abgeordneten, also auch von Jörg Urban und Jan Zwerg, im sächsischen **Verfassungsschutzbericht 2020**. Diese Klage benennt insgesamt 12 Anträge und befasst sich unter Ziffer 5 mit der Eingruppierung des Flügels in Sachsen sowie unter Ziffern 7-9 mit der Zuordnung von Urban und Zwerg zur behaupteten Teilorganisation „Flügel“.

Das Verwaltungsgericht Dresden bestätigte den Eingang der Klage für den 26.1.2023.
Sie führt das Az. 6 K 128 / 23.

Das Verwaltungsgericht Dresden hat diese Akte beigezogen.

Dennoch lege ich als **Anlage 63** die Klageanträge bei und als **Anlage 64** die Eingangsbestätigung des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26.1.2023 vor.

Mit Schriftsatz vom 25.4.2023 erwiderte für den Beklagten das Sächsische Staatsministerium des Innern und begnügte sich mit ganzen **8 Seiten Sachvortrag**. Dies ist an sich unfassbar, es sei denn, man verlässt sich auf externe Dienstleister und hat deshalb keine Amtskennntnis. Dies führt dazu, dass auch keine wirksame Amtsbewertung vorliegen kann.

Die Klageerwiderung - 8 Seiten auf die Klageschrift, die 291 Seiten umfasst - befasst sich mit der Bewertung des aufgelösten „Flügels“, Anlage 65.

Auf Seiten 6 und 7 trägt der Antragsgegner vor was folgt:

„Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat der Beklagte die vorstehend geschilderte konkrete Erkenntnislage für den Freistaat Sachsen analysiert und bewertet und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der zuvor bundesweit agierende Flügel nach der Selbstauflösung am 30.4.2020 als Personenzusammenschluss jedenfalls im Freistaat Sachsen zwar nicht als nach außen sichtbare, formale Untergliederung der AfD, aber in einer informellen Organisationsform weiterbestanden hat.“

Hierauf beruhen die von den Klageanträgen zu 6-9 erfassten streitgegenständlichen Aussagen im ursprünglichen Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2020, der am 5.10.2021 veröffentlicht worden ist.

Dementsprechend hat die Staatsregierung in der Antwort auf Frage 4 der kleinen Anfrage Drs Nr. 7/9459 am 4.5.2022 mitgeteilt, dass LfV habe am 7.3.2022 gegenüber der Presse erklärt, dass der Flügel ein rechtsextremistische Personenzusammenschluss innerhalb der Partei ist.

Auch die Entscheidung des VG Köln vom 8.3.2022 erforderte zunächst keine Änderung dieser Bewertung der Sach- und Rechtslage durch den Beklagten. Sie betrifft ein Klageverfahren der AfD gegen die Bundesrepublik Deutschland. Rechtliche Folgerungen aus der Entscheidung für die Arbeit des LfV Sachsen konnten deshalb nur aus einer Gesamtschau auf Tenor und Entscheidungsgründe gezogen werden. Die Entscheidungsgründe wurden jedoch erst mehrere Wochen nach der Urteilsverkündung veröffentlicht. Der Beklagte hat nach Vorliegen der Entscheidungsgründe zum vorgenannten Urteil des VG Köln vom 8.3.2022 das Kapitel über den Flügel im Verfassungsschutzbericht 2020 überarbeitet und die neue online Version am 11.8.2022 freigeschaltet. Der neu gefasste Bericht zum Flügel beschränkt sich ausdrücklich auf den Zeitraum bis zu dessen formaler Auflösung zum 30.4.2020.

In der Ergebnisbewertung auf Seite 7 steht zu lesen:

„Sowohl die öffentliche Berichterstattung über die ehemalige Teilorganisation „Flügel“ der AfD Sachsen als auch die namentliche Nennung von zwei ihrer maßgeblichen Protagonisten im sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 waren und sind rechtmäßig. Zum einen beanstandete das VG Köln in seinem Urteil vom 8.3.2022 zum Flügel (Az. 13 K 207/20) nicht die Einstufung der parteiinternen Strömung zur erwiesenen extremistischen Bestrebung am 12.3.2020 seitens der Verfassungsschutzbehörden. Zum anderen wurden die Äußerungen im sächsischen Verfassungsschutzbericht 2020 zwischenzeitlich eindeutig auf den Zeitraum bis zur formalen Auflösung der Sammlungsbewegung zum 30. April beschränkt.“

Mit Schriftsatz vom 9.6.2024 hatte ich mich neben Herrn Professor Elicker als weiterer Prozessvertreter bestellt, **Anlage 66**. Diesem Schriftsatz hatte ich den Nachbericht vom 7.6.2021 der parlamentarischen

Kontrollkommission des sächsischen Landtages beigefügt. Auch hier füge ich Bericht und Anlagen als Konvolut **Anlage.67** bei.

Nach Feststellung erheblicher Arbeitsmängel sind im Landesamt für Verfassungsschutz, auch im Hinblick auf datenschutzrechtliche Fragen, insbesondere unter Berücksichtigung der sogenannten Ramelow-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts folgende Dienstanweisungen ergangen:

*4.2 Um einen angemessenen Umgang mit elektronisch vorliegenden personenbezogenen Daten zu sichern, ist eine strikte Relevanzprüfung aller eingehenden Informationen erforderlich (vergleiche Ausführungen im Punkt 3.2) Die Relevanzprüfung wird in einer internen Hausverfügung zum Betrieb eines Vorgangsbearbeitungssystem im LfV Sachsen geregelt. **Die Regelungen zur Relevanzprüfung wurden mit in Kraft Wirkung vom 22.2.2021 gesetzt.** Danach ist zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Behandlung von elektronischem Schriftgut jeglicher Posteingang unverzüglich vom zuständigen Bearbeiter daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang darin enthaltene personenbezogene Daten für die Aufgabenerfüllung des LfV Sachsen erforderlich sind. **Lässt sich keine Aktenrelevanz feststellen, ist der Posteingang unverzüglich zu löschen bzw. zu sperren.** Sind nur einzelne personenbezogene Daten für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich, sind diese unverzüglich zu löschen. Sobald die Aktenrelevanz feststeht, ist das jeweilige Dokument unverzüglich mit einem Aktenzeichen zu versehen. Dies erfolgt durch die Zuordnung zu einem Vorgang. Sie ist regelmäßig zu überprüfen. Diese Vorgehensweise dient nicht der Prüfung, ob die Voraussetzung für eine Speicherung gemäß § 6 Abs. 1, 2 und 4 sächsisches Verfassungsschutzgesetz überhaupt vorliegen. **Sie trägt auch § 14 Abs. 1 sächsisches Verfassungsschutzgesetz Rechnung. Sie ist aus der Sicht der PKK sachgerecht.**“*

*4.4 Aufgrund der unter 3.2 beschriebenen Gegebenheiten der elektronischen Datenverarbeitung sind im LfV Sachsen Daten zu allen Mitgliedern aller Fraktionen des sächsischen Landtages erfasst. Die erfassten Daten sind zum größten Teil nachrichtendienstlich nicht relevant. **Mit der unter 4.2 beschriebenen umgehenden Relevanzprüfung eingehender Daten wird seit dem 22.2.2021 sichergestellt, dass nachrichtendienstlich nicht relevanten Daten zur Landtagsabgeordneten unverzüglich gelöscht werden.***

Eine Bereinigung aller vor der Einführung der umgehenden Relevanzprüfung, also vor dem 22.2.2021 erfassten Daten zu Mitgliedern des siebten sächsischen Landtages ist aufgrund der beschriebenen Umstände mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden. Sie ist zum 30. Juni abzuschließen. Die PKK wird vom LfV Sachsen regelmäßig über den Fortgang der Bereinigung unterrichtet.

Aus einer Gesamtschau und Würdigung dieses Sachverhalts ergibt sich was folgt:

Dem Antragsgegner konnten außer einer **Schätzung mutmaßlicher Flügelanhänger in Höhe von 1400 Personen** in der Partei keinerlei eigene Erkenntnisse mehr vorliegen außer solche, die aus einem Verfahren der AfD mit der Bundesrepublik Deutschland entstanden sein konnten.

Dies verstößt bereits gegen das Sächsische Verfassungsschutzgesetz und die föderale Struktur der Datenerhebungsverfahren nach § 1 Absatz 3 desselben.

Im Zeitpunkt der Fertigung der Klageerwiderung, also jedenfalls am **25.4.2023** lagen „vorgeblich“ immer noch keine schriftlichen Urteilsgründe im **Verfahren 13 K 207/20** vor, die man dann „anhand von Tenor und Urteilsgründen einer Gesamtschau“ unterziehen hätte können.

Dies ist falsch. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln in Sachen Flügel wurde am 8.3.2022 mit Gründen veröffentlicht und hätte damit natürlich im Zeitpunkt der Erwiderung am 25.4.2023 einer Gesamtschau unterzogen werden können.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass ausweislich der Dienstanweisung, die mit der parlamentarischen Kontrollkommission abgestimmt war, sämtliche personenbezogenen Daten von allen Abgeordneten im sächsischen Landtag, die den vor dem **Zeitraum 22.2.2021** betrafen, zu löschen waren, sofern sie nicht

Daten **gesichert** rechtsextremistischer Personen oder Gruppierungen betreffen. Eine derartige Feststellung konnte der Antragsgegner aber nach eigenen Angaben ja nicht treffen.

Weder Jan Zwerg, Jörg Urban noch der Landesverband der AfD Sachsen waren als erwiesen rechtsextrem eingestuft.

Dies galt auch für den Flügel in diesem Zeitpunkt, deshalb waren ja die Prozesse anhängig. Jedenfalls hat der Antragsgegner selbst eine Begrenzung des Flügels im revidierten Verfassungsschutzbericht vom 11.8.2022 auf den Zeitraum bis zur Auflösung zum 30.4.2020 vorgenommen.

Egal wie man diese „Beschränkung“ nun wertet. Bis zur Presseerklärung am 8.12.2023 vergingen fast vier Jahre ohne entsprechende Eingruppierung oder Hinweise in den Veröffentlichungen des Antragsgegners.

Daraus folgt, dass

- keine Daten vor dem Zeitraum 22.2.2021 legal zur Verfügung standen
- eine Gesamtschau des Urteilstenors und der Gründe einem derart großen Amt binnen Jahresfrist durchaus möglich gewesen sein musste
- keinerlei eigene Erkenntnisse der Jahre 2023, 2022 und 2021 vorliegen
- und Abgeordnete des sächsischen Landtags ohnehin keiner Beobachtung unterzogen werden dürfen.

Es steht **in einem Rechtsstaat** zu vermuten, dass der Antragsgegner in Erfüllung der Auflagen der parlamentarischen Kontrollkommission tatsächlich auch die Daten zumindest der Landtagsabgeordneten gelöscht hatte.

Mit dem Erstarren der AfD in Sachsen allerdings erschien eine Eingruppierung des Antragsstellers „als erwiesen rechtsextrem“ dem Innenministerium und Herrn Minister Schuster ausgesprochen kommod und es wurden wohl dann mit Daten des Bundesamtes für Verfassungsschutz **ex post** die eigenen Akten wieder „aufgefüllt“, was gegen das **Föderalsprinzip des § 1 Absatz 3 des sächsischen Verfassungsschutzgesetz verstößt. Dies auch dann, wenn man ständig den Verfassungsgämterverbund ins Schaufenster stellt.**

Jedenfalls sind auch keine Speicherungen der Parteimitglieder legal verwendbar, soweit sie den Zeitraum vor 2022 betreffen.

Dies bedeutet, dass für den Nachweis und die Eingruppierung als erwiesen rechtsextrem vom Antragsgegner ausschließlich auf den Zeitraum nach dem 22.2.2021 zurückgegriffen werden könnte.

Dies wird gesichert im Hauptsacheverfahren mit dann anderen Beweismöglichkeiten noch genauer herausgearbeitet werden.

Für das Verfahren der einstweiligen Anordnung ergibt sich jedoch eindeutig, dass rechtszwingend eine Anordnung erforderlich ist, jedenfalls bis zur Entscheidung in der Hauptsache.

Dies auch deshalb, weil die Klageerwiderung im Verfahren Az. 6 K 128/23 mehr als dürftig ist, das Verfahren nunmehr seit fast zwei Jahren nicht betrieben wird und jedenfalls seit dem Juni 2024 sowohl im Hauptsacheverfahren wie im einstweiligen Verfahren die Nachberichte der parlamentarischen Kontrollkommission vom 7.6.2021 eingeführt waren.

Bei Statusverfahren von politischen Parteien handelt es sich um ein Rechtsgebiet sui generis mit wenig Rechtsprechung. Wegen der hohen Eingriffstiefe sind es geborene Eilverfahren in einem Rechtsstaat. Der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes duldet es nicht, dass Hauptsacheverfahren über Jahre hin verschleppt werden. Dem Senat ist die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht zu den Verfahrenslängen sicherlich bekannt.

Selbstverständlich wird das Hauptsacheverfahren auch um die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Presseveröffentlichung vom 8.12.2023 in Kürze erweitert werden, um dann auch die weiteren Aktivitäten, die der Antragsgegner dem Antragsteller im Zeitraum 2022 - 2024 vorhält, abzuarbeiten.

Lediglich bei den Akten der beiden letzten Schriftsätzen des Antragsgegners aus dem Juli 2024 im hiesigen Verfahren dürfte es sich um regionale „Produkte aus Sachsen“ handeln. Aber diese will das Verwaltungsgericht ja nicht berücksichtigt haben, weshalb es mit „Urteilsschnipseln“ bis zurück ins Jahr 2016 „operiert“.

Jedenfalls ist die Rechtslage derart unklar und der prozessuale Angriff der Antragstellerin von derart hoher Erfolgsaussicht getragen, dass in jedem Fall eine alsbaldige Regelung bis zum Abschluss des Hauptverfahrens erforderlich ist.

Die unklare Situation, die dem Antragsgegner in seinem Amt von der PKK attestiert worden ist, kann nicht zulasten des Grundrechtsträgers gehen. Es kann auch nicht dazu führen, dass hier quasi eine „Exkulpationsverpflichtung“ auf Seiten des Antragstellers entsteht, **noch dazu, wenn das Amt nicht in der Lage ist, rechtskonform zu arbeiten. Dann liegt bereits eine inzidente Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns vor, die a priori vom Amtsträger entkräftet werden muss.**

Vielmehr hat der Antragsgegner offenzulegen, welches Gutachten mit welchen Tatsachenermittlungen er in den letzten vier Jahren vor der Pressemitteilung erstellt haben will, ein Gutachten, das er ausdrücklich als „juristisches Gutachten“ qualifiziert.

In den Prozessen vor dem Verwaltungsgericht Köln war und ist die Rede von Gutachten eines externen Dienstleisters, unter Umständen eines Rechtsanwalts. Der Unterzeichner erkennt anhand der Argumentation der Antragstellerin, dass es sich allenfalls um eines der einschlägigen soziologischen Gutachten handelt, die wie in erster Instanz ja bereits umfangreich vorgetragen, hier in der politischen Gegnerschaft der AfD herumgereicht werden.

Der Unterzeichner wird nach der Landtagswahl die drei Gutachten des Verwaltungsgerichts Köln aus dem Aktenbestand der Bundes-AfD natürlich noch einer dezidierten Prüfung unterziehen.

Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ist dies naturgemäß wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Begründungsfrist nicht möglich. Dies ist ein weiterer Grund weshalb die beantragten Anordnungen dringend geboten sind, da Art. 103 GG effektiven Rechtsschutz garantiert, der durch die Dauer eines Hauptsacheverfahrens im vorliegenden Fall für die Antragstellerin ins Leere führen würde.

Im anhängigen Hauptsacheverfahren hätte schon längst ein Termin stattfinden müssen. Sofern das unterbleibt, weil die Gerichte überlastet sind, so kann dies nicht zulasten des Antragstellers gehen.

Der mediale Schaden und auch der persönliche Schaden der Parteimitglieder in der Öffentlichkeit durch tätliche Angriffe, Anfeindungen und Bedrohungen hat seit der Eingruppierung noch einmal an Intensität gewonnen, sodass auch dies in die Waagschale zu werfen ist. Die meisten Angriffe auf Politiker mit hoher Gewaltintensität haben Mitglieder des Antragstellers zu erdulden. Der Parteitag in Essen war nur ein Beispiel.

Gerade im Sinne einer Eindämmung der vielfach und sicherlich - gerichtsbekannt - diskutierten Angriffe auf Politiker aller Parteien kann es nicht angehen, dass man einen Landesverband einer Partei als erwiesen rechtsextrem tituliert, obschon man sich vornehmlich an einem Politiker der AfD und dessen Politikstil aus dem „Historismus“ stört.

Im Übrigen gilt auch hier, dass „geschätzte 1400 Flügelmitglieder „im Landesverband Sachsen der AfD auch nicht ansatzweise in der Lage sein werden, die freiheitlich demokratische Grundordnung dergestalt zu missbrauchen, dass hier ein neues Weimar 1933 droht, wie unsägliche Faktenverdreher um das „Zentrum

zur Förderung der politischen Schönheit“ oder Erfinder von Begriffen wie „Wannseekonferenz“ glaubend machen wollen. Beispiele in der halbwegs seriösen medialen Bewertung als **Anlagenkonvolut 68** anbei.

Mit dem CORRECTIV gGmbH-Konzern führt Herr Urban gerade eine Verfahren. Ich vertrete. Auch hierzu werde ich im Hauptsacheverfahren noch vortragen. Da der Antragsgegner aber immerhin in den Juli Schriftsätzen sich gemüßigt fühlt auch die Kampagne um das „Geheimtreffen“ zu erwähnen, füge ich als **Anlage 69** schon heute eine kleine Korrekturnote bei.

Es ist doch verwunderlich, dass nicht nur die Bundesregierung, wie berichtet, sondern auch der Verfassungsschutz einer solch aufgepimpten Story-Telling-Journalismus-Ente aufsitzt.

Im Schriftsatz vom 27.3.2024 hatte ich auf den Seiten 33-39 unter dem Gliederungspunkt VI (Informationsverhalten des Innenministeriums in Widerspruch zu dem des Antragsgegners-Sachsen - Ministerium enthüllt neuen „Reichsbürger“ Skandal in der AfD) vorgetragen und belegt, dass Herr Innenminister Schuster der Abgeordneten der Linken Köditz **Informationen aus dem angeblichen Gutachten des Landesamtes preisgegeben hatte, wohingegen er dem Mitglied der parlamentarischen Kontrollkommission Carsten Hütter eine Auskunft verweigerte.**

Auch dies wird im Hauptsacheverfahren eine Rolle spielen und natürlich auch einer strafrechtlichen Würdigung zugeführt werden, da hier durch das Innenministerium als geheim eingestufte Erkenntnisse an eine Konkurrenzpartei des Antragsstellers gegeben worden sind, die diese zweifelsfrei im Wahlkampf verwendet hatte.

Als Innenminister müsste Herr Schuster zudem wissen, dass derartiges Verhalten unter Umständen sogar für eine Wahlanfechtung Gründe liefern könnte, jedenfalls nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht.

Als **Anlage 70** lege ich Auszug aus dem Schriftsatz vom 27.3.2024 erster Instanz bei, und mache diesen ausdrücklich auch zum Gegenstand in zweiter Instanz. Ich nehme Bezug auf die Anlagen (zur der ersten Instanz), **Anlagen 39-44.**

Der gesamte Schriftsatz ist zudem als Anlage 59 beigelegt und befindet sich natürlich auch bei den Gerichtsakten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass allein die bisherigen Behauptungen und das Sachgeschehen, welches zum Datenskanal im Landesverfassungsschutzamt geführt hatte, genau in den behaupteten Zeitraum fällt und somit keineswegs dargelegt oder belegt ist, dass ein aufgelöster Bundesflügel noch in Sachsen flattert.

Die §§ 1 und 14 des Landesverfassungsschutzgesetz bestimmen eigene, zeitnahe, relevante Erkenntnisse. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf nur im Einvernehmen mit dem Landesamt tätig werden. Die Datenerhebungsverpflichtung liegt beim Bundesland.

Hierzu hat der Antragsgegner nichts vorgetragen. Ebenso wenig, ob eine Zusammenarbeit mit dem Landesamt Thüringen stattgefunden hat und woher Erkenntnisse über selbsternannte „Institute“ für Staatspolitik in Sachsen-Anhalt stammen.

Allenfalls wird der Versuch unternommen aus ideologischen Denkrichtungen und Aussageschnipseln auf das Bestehen einer von anfang an losen, später sogar formal aufgelösten „Bestrebung“ auf eine innerparteiliche Bestrebung zu schließen, die angeblich nach wie vor existiere und von dem Antragsteller zunehmend ideologischen „Besitz“ ergreife.

Hierbei bezieht sich das Verwaltungsgericht auf ein Urteil zum Flügel und einen vom Verwaltungsgericht Köln vorgeblich nachgezeichneten fdGO widrigen Volksbegriff, der mit der Menschenwürde des Art 1 GG nicht vereinbar wäre. Ferner würden gegen das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip verstoßen, vgl. Seite 38 des Beschlusses des VG DD vom 15.1.2024. Das Gericht lässt offen, wie gegen die beiden letztgenannten Prinzipien im Landesverband Sachsen verstoßen wird, um zu einer Bestrebung zu werden.

Das VG Dresden bezieht seine „Nachweise“ aus dem Urteil des VG Köln 13 K 207/20, von dem der Antragsgegner selbst sagt, das betreffe die Bundes AfD. Das OVG Münster hat den angeblich verfassungsfeindlichen Volksbegriff der AfD zwischenzeitlich kassiert; dies nur der Vollständigkeit halber.

Somit bleibt aber dem Antragsgegner nicht erspart, darzulegen, wie man bei einem losen Personenverbund im Inneren einer Partei vom Teil eines ganzen Konstruktes eine Zuordnung auf einen von 16 Landesverbänden vornehmen will, also eine „Ideologie“ verteilen will.

Zunächst ist das eine **induktive Denkweise** und somit **unjuristisch**. Sie entspricht den Methoden der Soziologie. Korrekt wäre eine **deduktive** Vorgehensweise.

Das einzige, was hier der Antragsgegner objektivierbar verlaublich lässt ist, dass er die Flügelanhänger in Sachsen auf 1400 an der Zahl **schätze**.

Das reicht bei weitem nicht für eine Eingruppierung.

Wäre es im Verfahren beim VG Köln um die Gesamtpartei und nicht um den „Flügel“ gegangen und wäre diese – rechtskräftig – als erwiesen rechtsextrem eingruppiert worden, so könnte man eher annehmen, dass man dann im Wege der Schätzung das für den Gesamtverband ermittelte Mitgliederpotential einer losen Binnenorganisation, die einer bestimmten Ideologie oder politischen Richtung zugeneigt sein soll, auf Landesverbände herunterbrechen dürfe.

In loser Richtung geht das nicht. Wo befindet sich der Sand im Meer?

Es bedarf **landesspezifischer** Erkenntnisse und nicht der Behauptung einer geschätzten Mengenzahl oder der Äußerung vereinzelter Parteimitglieder. Es ist ja nicht einmal für die genannten Zahlen der Flügelmitglieder (7000) eine Ideologiebindung nachvollziehbar ermittelt. Der Verweis auf ein Buch von Höcke oder auf Äußerungen von Nichtparteimitgliedern wie Herrn Kubitschek ersetzen keine Parteitagebeschlüsse oder Parteiprogramme.

Jedenfalls hat bislang weder im Hauptverfahren noch im einstweiligen Verfahren der Antragsgegner dem VG Dresden objektiv belastbare Tatsachen vorgetragen.

Die Rechtsprechung, dass in Vereinen die Vorstände prägend sein können, **passt nur vertikal, nicht horizontal. Zivilrecht ist im Parteienrecht durch Parteiengesetz und Grundgesetz überlagert.**

Somit ergibt sich bereits aus dem bisher Dargelegtem ein Anordnungsgrund bis zur Entscheidung in der Hauptsache, wobei stark gewichtet, dass die Hauptsacheklage zumindest zum überwiegenden Teil (nämlich die Flügelmeldung betreffend) anhängig ist und dort der Beklagtenvortrag völlig unzureichend ist.

Dies allein rechtfertigt einen Anordnungsbeschluss wie beantragt, Art 19 Absatz 4, Art. 21 GG und Art. 103 GG in teleologisch korrekter Anwendung des § 123 Absatz 1 Satz 1 VwGO, zumindest in der Ausgestaltung des § 123 Absatz 1 Satz 2 VwGO.

Zu 6 : Wesentliche Nachteile, drohende Gewalt und andere Gründe, Glaubhaftmachung

Ich zitiere aus dem Kommentar zum Grundgesetz Dürig/Herzog/ Scholz, Art. 21 Rn. 571 ff.:

*Art. 21 Abs. 2 GG entfaltet eine **doppelte** Schutzwirkung. Geschützt werden soll die freiheitlich demokratische Grundordnung des Staates. Geschützt werden sollen aber auch die Parteien, und zwar auch diejenigen, die zwar verfassungswidrig sind, deren Verfassungswidrigkeit aber verfassungsgerichtlich noch nicht festgestellt worden ist. Diesem Schutzzweck dient die von Art. 21 Abs. 2 GG ausgehende Sperrwirkung. ... Das Bundesverfassungsgericht spricht von einer erhöhten Schutz und Bestandsgarantie, die ihren Ausdruck finde in dem **Entscheidungsmonopol** des Bundesverfassungsgerichts und der daraus zu ziehenden Folgerungen, dass bis zur **Entscheidung des Bundesverfassungsgericht niemand die Verfassungswidrigkeit der Partei rechtlich geltend machen kann**. Bis dahin darf die Partei in ihrer politischen Tätigkeit nicht behindert werden, BVerfGE 47,130 mit weiteren Nachweisen.*

... ..

*Grundsätzlich gleiches gilt für die Beobachtung **verfassungsfeindlicher Bestrebungen**, insbesondere unter Verwendung nachrichtendienstlicher Mittel. Diese Aufgabe ist den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ausdrücklich übertragen. Nicht unstreitig ist die Frage, ob und in welchem Umfang auch Parteien im Blick auf von ihnen möglicherweise verfolgte, nach Art. 21 Abs. 2 verfassungswidrige Bestrebungen observiert werden dürfen. Die Beobachtung einer Partei unter dem Gesichtspunkt, ob sie im Sinne von Artikel 21 Abs. 2 verfassungswidrige Ziele verfolgt, stellt einen Eingriff in die ihr durch Art. 21 Abs. 1 gewährleistete Betätigungsfreiheit jedenfalls dann dar, wenn die Beobachtung auf die Beschaffung anderer als in der Öffentlichkeit von der Partei zugänglich gemachten Informationen nach sich zieht. Ein schwerwiegender Eingriff in die Parteienfreiheit liegt dann vor, wenn zum Zwecke der Beobachtung nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt werden. Besonders Maßnahmen, die in den Binnenbereich der Partei hineinwirken, wie z.B. das Einschleusen von sogenannten V-Leuten in den Mitgliederbestand der Partei, beeinträchtigt erheblich die Integrität der parteiinternen Willensbildung. Je gravierender der Eingriff ist, desto höhere Anforderungen sind mit Rücksicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an seine Rechtfertigung zu stellen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel wird deshalb nur in Betracht kommen, wenn zum einen der Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen konkret und zum anderen seine beweiskräftige Verifikation nur unter Verwendung solcher Mitteln der geheimen Ausforschung möglich erscheint.*

***Wird in dieser Weise vorgegangen, um einen Verbotsantrag vorzubereiten, wird dies allgemein für zulässig gehalten.** Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgericht ist darauf die Beobachtung nicht beschränkt; sie sei auch zulässig zur Unterrichtung von Regierung und Öffentlichkeit. Das liegt auf der Linie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die es erlaubt, zunächst den Versuch einer politischen Bekämpfung einer verfassungswidrigen Partei zu unternehmen, bevor ein Verbotsantrag gestellt wird.*

Trägt sich die Regierung allerdings von vornherein nicht mit der Absicht ein Verbotsverfahren einzuleiten, verfolgt sie etwa nur den Zweck, gerade durch Überwachungsmaßnahmen des Verfassungsschutzes die Partei politisch unter Druck zu setzen, sind solche Maßnahmen nicht gerechtfertigt.

Ob nun die Bestrebung Flügel - unterstellt deren Anhänger würden verfassungsfeindliche Ziele verfolgen – eine Bestrebung des Landesverbandes der AfD darstellt, müsste zunächst durch den Antragsgegner positiv festgestellt sein. **Der Einsatz der weitergehenden Mittel des Verfassungsschutzes müsste das Ziel einer Verbotsverfahrens haben.**

Ich lege als **Anlage 71** einen Ausdruck aus einem Artikel des Redaktionsnetzwerk Deutschland vom 31.5.2024 vor. **Es wird berichtet, dass auf öffentlicher Bühne Herr Bundeskanzler Scholz sich gegen ein AfD-Verbotsverfahren ausgesprochen hat.**

Ich lege als **Anlage 72** einen Artikel aus Tag 24 vor, in dem der sächsische Ministerpräsident Herr Michael Kretschmer wie folgt zitiert wird:

„Wenn eine Institution, eine Vereinigung, eine Partei unsere freiheitlich demokratische Grundordnung mit Gewalt abschaffen will und man es nachweisen kann, dann muss man sie verbieten ... Viele Beobachter würden die Grundvoraussetzungen dafür jedoch bei der Alternative für Deutschland derzeit nicht erfüllt sehen. Dennoch betonte Kretschmar: Es ist eine extremistische Partei, es ist eine populistische Partei.“

Weder der deutsche Bundeskanzler noch der sächsische Ministerpräsident beabsichtigen also ein Verbotsverfahren einzuleiten.

Auf die medialen Forderungen von Verbotsverfahren durch irgendwelche NGOs kommt es nicht ansatzweise an.

Der Antragsgegner hat nicht vorgetragen, dass der Antragsteller mit Gewalt die freiheitlich demokratische Grundordnung mit Gewalt abschaffen will. Ebenso fehlt derartiger Vortrag für die Bestrebung Flügel.

Gleichwohl hat der Antragsgegner am 8.12.2023 eine Pressemitteilung herausgegeben, in der er den Antragsteller als gesichert rechtsextremistisch bezeichnet. Noch am selben Tag, also dem 8.12.2023 um 13:26 Uhr hat die Tagesschau auf ihrer online Plattform bekannt gegeben was folgt:

Gesichert extremistisch – was folgt daraus?

*Der Verfassungsschutz darf bei den Beobachtungsobjekten der zweiten und dritten Stufe nachrichtendienstliche Mittel einsetzen. So kann die Behörde etwa V- Leute anwerben, also Informanten aus dem Umfeld der Partei. Außerdem kann sie Personen observieren oder auch, sofern noch weitere Voraussetzungen erfüllt sind, die Telekommunikation überwachen, **Anlage 73***

Das ging aber fix, sagt da der Fuchs.

Mit der Veröffentlichung des VS-Berichtes hat man sich dann aber mehrere Monate Zeit gelassen.

Grundsätzlich gilt bei einer Unterrichtung oder Unterrichtungspflicht der Grundsatz der Waffengleichheit wie zwischen “Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten unter dem Gesichtspunkt eines fairen rechtsstaatlichen Verfahrens“.

Die Justizverwaltung hat bei Auskunftserteilung über ein laufendes Ermittlungs - oder Strafverfahren in besonderer Weise die staatliche Objektivitäts - und Neutralitätspflicht sowie das Sachlichkeitsgebot zu beachten. Die bis zur rechtskräftigen Verurteilung zugunsten des Angeschuldigten und Angeklagten sprechende Unschuldsvermutung gebietet Zurückhaltung, mindestens aber eine ausgewogene Berichterstattung, OVG NRW, Beschluss vom 4.2.2021 - 4 B 1380/20.

Die Staatsanwaltschaft muss den Beschuldigten in einem Strafverfahren vor Veröffentlichung einer Pressemitteilung grundsätzlich zuvor unterrichten, damit dieser wirksam auf das behördliche Informationshandeln reagieren kann, VG München, Urteil vom 24.9.2020 – M 10 K 20.222

Die beiden Urteile lege ich im Volltext als **Anlage 74** bei.

Wenn nun der Antragsgegner der Meinung ist, er müsse wegen des Grundsatzes der wehrhaften Demokratie in einem offenen Diskurs über die Verfassungsfeindlichkeit (fdGO Verstöße) des Antragstellers debattieren, so hat er, um seiner Informationspflicht zu genügen, bei Veröffentlichung der Eingruppierung auch das ausdrücklich erwähnte juristische Gutachten öffentlich zugänglich zu machen, damit der Wähler die Bewertung nachvollziehen kann.

Ein juristisches Gutachten gibt allenfalls dann Rückschluss auf geheimdienstliche Tätigkeit, wenn man den Namen des Gutachters veröffentlicht, weil dann ein Rückschluss auf dessen politischen Standort und die Qualifikation möglich ist. Dies wäre unschwer dadurch zu vermeiden, dass man den Autor nicht benennt.

Zudem ist die Zeitspanne zwischen Pressekonferenz und Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichtes viel zu lange gewesen, was zu umfangreichen „Spekulationen“ im Bereich der politischen Gegnerschaft der AfD geführt hat.

Dies ist ein eklatanter Verstoß gegen die Neutralitätspflicht und belegt die Benachteiligungsabsicht im politischen Diskurs.

Allerdings stellte sich auch - in erster Instanz bereits belegt - ein wesentlicher Teil von Juristen gegen die knappen und pauschalen Vorwürfe des Antragsgegners und dessen juristischer Substanz.

Der Informationsverpflichtung wird der Antragssteller nicht ausschließlich durch Wertungsvorgaben in einem jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht gerecht, weil dieser allein keine öffentliche Debatte ermöglicht über die juristische, meinethalben auch soziologische Dimension, etwa eines Verständnisses zur deutschen Staatsbürgerschaft oder dem deutschen Volk. **Es handelt sich bei allen Themen in diesem Bereich um multikomplexe Bewertungen, die einer offenen Diskussion durchaus zugänglich sind, aber auch natürlich der Öffentlichkeit dann im Detail vorzustellen sind.**

Darüber hinaus hat die Eingruppierung - ohne konkrete Abwehrmöglichkeit - in der ohnehin aufgeheizten politischen Situation am Ende jahrelanger Krisen zu einer erheblich aggressiven Haltung gegen Politikern und Mitgliedern des Antragsstellers geführt. Der Unterzeichner hat im Rahmen einer aktuellen Debatte auf die Angriffe auf AfD-Politiker in einer Plenarrede reagiert.

Die beiden links zu den zwei Teilen des Debattenbeitrages werden als **Anlage 75** mit einer Vertextung beigelegt. Die darin genannten gewaltmäßigen Angriffe auf Politiker der AfD haben sich im darauf folgenden Zeitraum verstärkt, **insbesondere nach der Eingruppierung der östlichen Landesverbände, zu denen der Antragssteller gehört, als erwiesen rechtsextrem.**

Die Bewertung zeitigt Freibriefcharakter!

Dies hat nicht zuletzt die aggressive Stimmung von Massen-Demonstrationen auf dem Parteitag in Essen gezeigt.

Der Unterzeichner, der in der Versammlungsleitung tätig war, musste am Morgen des ersten Tages mit seinen Kollegen von ca. 30 Polizisten gegenüber mit Schlagstöcken bewaffneten Demonstranten beim Verlassen des Hotels geschützt werden und in einer „Schildkröte“ zum Fahrzeug gebracht werden.

In **Anlage 75** liegen hierzu zur Glaubhaftmachung Fotoausdrucke bei.

Die Zeit berichtete am 29.6.2024 was folgt:

„28 Polizisten bei Protest gegen AfD-Parteitag verletzt. Bei Störaktionen gegen den AfD-Parteitag wurden mehrere Einsatzkräfte attackiert. Ein Polizist wurde schwer verletzt, als er einen Politiker aus der Menge eskortierte“, Anlage 76.

Die Eingruppierung als erwiesen rechtsextremistisch führt zu erheblichen Mobilisierungseffekten nicht nur in der bürgerlichen Szene, sondern auch in der gewaltbereiten Szene der Antifa, die sich in ihrem „Naziwahn“ durch die Eingruppierung bestärkt sieht.

Da kein Verbotsverfahren gegen die AfD geplant ist, dient also diese Wertung des Antragsstellers ausschließlich der politischen Behinderung des Antragsstellers.

Eine Gesamtbetrachtung ergibt, dass im Übrigen die wehrhafte Demokratie nicht erfordert, dass der Verfassungsschutz im Geheimen Bewertungen entwickelt und dabei durch Deportation-Theaterstücke eine ohnehin schon aufgeregte Öffentlichkeit verstärkt gegen den Antragsteller in Aufruhr bringt.

Zu 7 : Sonstiges

Die Veröffentlichung des erwähnten Gutachtens ist keineswegs eine „Vorwegnahme der Hauptsache“, wie das VG Dresden auf Seite 68 des Beschlusses vom 15.7.2024 meint. Die Veröffentlichung des Gutachtens ist **Bestandteil der Informationspflicht** bestehend gegenüber der Öffentlichkeit mit dem Ziel einer politischen Debatte, denn ohne Information keine Debatte. Hierzu wird im Hauptsacheverfahren noch wesentlich breiter ausgeführt. Das Initialgutachtung wurde veröffentlicht und dies wird vom Antragsgegner im Verfassungsverbund geduldet. Die Verweigerung der Veröffentlichung weiterer Gutachten ist damit im höchsten Masse rechtsmissbräuchlich.

Auch ist selbstverständlich die Forderung nach Veröffentlichung und/oder Herausgabe des Gutachtens keineswegs durch die Übersendung mit der Gerichtsakte an den Prozessvertreter des Antragstellers erledigt, weil dieser ja auf die Geheimhaltungspflicht hingewiesen und verwiesen ist.

Damit wird eben genau die Information der Öffentlichkeit weiterhin verunmöglicht. Damit wird die doppelte Schutzfunktion aus Art. 21 GG verletzt. Wie wir bei Dürig/Herzog/Scholz lernen, wird auch die Öffentlichkeit vor „verfassungsfeindlichen Ideologien“ geschützt und wie erkennt nun die Öffentlichkeit - gerade auch der zurückzugewinnende Protestwähler oder die verführte Mitte - die Verfassungsfeindlichkeit der AfD ohne die profunden juristischen Argumente des Antragsgegners oder aus dem Bundesamt?

Die Geheimhaltungspflicht gilt augenscheinlich für den Herrn Innenminister Schuster nicht und ebenso wenig für den Antragsgegner, weil sowohl Minister wie Freistaat wortgleich ihren Vortrag aus dem ach so geheimen „Gutachten“ übernehmen. Herr Schuster schickt sogar Auszüge an Frau Köditz im Rahmen einer kleinen Anfrage-ausserhalb der PPK.

Auch hierzu wird im Hauptsacheverfahren im Hinblick auf verwaltungsrechtliche Verfehlungen des Landesamtes durch Weitergabe an den Minister zur Verwendung im parlamentarischen Verfahrensgang sowie auf etwaige strafrechtliche Konsequenzen dieser Veranstaltung noch vorgetragen werden.

Für den Antrag im einstweiligen Rechtsschutz spielt dies allerdings insoweit eine Rolle, als dass auch dieser Teil der Geschichte die eindeutige Benachteiligungsabsicht gegenüber dem Antragsteller verdeutlicht.

Die Rechtsausführungen des VG Dresden auf Seite 68 zum Vortrag des Antragstellers aus Art. 40 und Art. 83 Abs. 3 sächsische Verfassung verkennen die Strahl- und Drittwirkung der Grundrechtsrechtsprechung des BVerfG..

Es mag schon sein, dass bislang in einem Kommentar zu Art. 40 der sächsischen Verfassung nur Urteile zur Rolle der Opposition im Parlament vorhanden sind. **Dies schließt nicht aus, dass eine sinn- und zweckgerichtete Auslegung auch weitergehende Verfassungsgrundsätze trägt, ja nachgerade aufgedrängt.**

Auch aus dem vom Verwaltungsgericht zitierten Urteil des sächsischen Verfassungsgerichtshofes Az. Vf.110-I-07 ergibt sich nicht, dass sich Art. 40 der sächsischen Verfassung nur auf **die parlamentarische Opposition** bezieht.

Die Entscheidung erging in einem Organstreitverfahren. Damit ist denklogisch nur als Antragsteller eine parlamentarische Oppositionsfraktion **klagebefugt**. Bereits dieser Umstand begrenzt die Spruchbreite.

Der Sächsische Verfassungsgerichtshof stellt aber in dieser Entscheidung fest, dass das verfassungsmäßige Recht auf Ausübung der Opposition eine **Ausprägung des Demokratieprinzips** sei, aber außerhalb des Parlaments eine Oppositionspartei, die die Regierung nicht trägt, keinen Anspruch auf Teilhabe am **Regierungshandeln** anmelden kann. Insoweit korrespondiert diese Sachverhaltsgestaltung mit Art. 51 Abs. 2 der sächsischen Verfassung (Exekutivvorbehalt).

Auf Seite 6 der Entscheidung wird deutlich, dass der Sächsische Verfassungsgerichtshof sehr wohl abschichtet im Bereich des gesamten Oppositionsschutzes, wenn er formuliert wie folgt:

Eben so wenig ist erkennbar, dass das Recht auf Chancengleichheit der Opposition in Parlament und Öffentlichkeit (Art. 40 S. 2 sächsische Verfassung) verletzt oder unmittelbar gefährdet sein könnte.

Die Fraktionen außerhalb des Parlaments werden von Parteien getragen.

Im Fall einer nichtregierungstragenden Partei kann es zwar nicht zu einer Teilhabe an Exekutivbefugnissen der Regierung außerhalb des Parlaments kommen, auch nicht zur Kontrolle. Sehr wohl aber kann eine Gefährdung in der Öffentlichkeit entstehen, wenn die fraktionstragende, nicht regierende Opposition außerhalb des Parlaments in einer Weise, die dazu führt, dass sie in der Öffentlichkeit von der Teilnahme an Veranstaltungen etwa privater Träger (Kirchen, Vereine der Zivilgesellschaft, Arbeitnehmer und Arbeitgeberverbänden und ähnlichen Organisationen) ausgegrenzt wird, weil sie dann nicht in der Lage ist, die entsprechende Responsivität für eine Oppositionsarbeit im Parlament herzustellen.

Die Verletzung der Rechte des Fraktionsmitglieds der AfD Carsten Hütter als Mitglied der parlamentarischen Kontrollkommission wird in einem gesonderten Verfahren demnächst gerichtsanhängig. Auch wurde eine entsprechende Auskunft, die der Abgeordneten der Linken Köditz gegeben wurde, verweigert. Durch diesen Umstand wird auch belegt, dass Herr Innenminister Schuster noch nicht einmal vor einer Benachteiligung eines Mitglieds der parlamentarischen Kontrollkommission zurückschreckt.

Auf die Rechtsausführungen in erster Instanz zum fehlerhaften Vergleich der AfD Politik mit dem Nationalsozialismus und zum Volksbegriff des Art. 116 GG verweise ich, vgl. auch OVG Münster a.a.O.

Weiterer Vortrag zu Tatsachenbehauptungen ist derzeit nicht möglich, da die erste Instanz - wegen nicht zuordenbarer Zitate - nicht erkennen lässt, welche Personen im Antragsteller, welche vorgeblich verfassungsfeindlichen Tendenzen vertreten, Ansetzen zum Umsetzen und wie der Verband nach Auflösung des Flügels immer noch dessen „Ideologie“ programmatisch und parteiwirksam organisieren könnte.

Im Hauptsacheverfahren wird eine vertiefte Bewertung der soziologischen Bewertungen nach der Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG erfolgen. Was für einen Verdachtsfall reichen mag, rechtfertigt noch lange keine Bewertung „erwiesen rechtsextrem“, weil damit individuelle Grundrechtseingriffe der Mitglieder möglich sind. Soziopsychologische Studien zu einer angeblichen Mitte und daraus eine Ableitung extremistischer Kohorten oder nach Luhmann „Gesellschaften“ ersetzen keinen Rechtsvortrag.

Aus einer axiomierten Verfassungsideologie eine normativ nicht in der Verfassung auffindbare Ordnung zu konstruieren mag Intention der postnationalen und postdemokratischen „Wertegesellschaft“ internationaler Prägung mit Hinwendung zu einem System der zivilgesellschaftlichen Vereine sein. Deutsches Verfassungsrecht kann aber so nicht ersetzt werden.

Mit dem Nationalsozialismus hat der Antragsteller nichts gemein.

Mediale Inszenierungen einer „Wannseekonferenz“, Petitionsaufrufe für ein AfD-Verbotsverfahren eines „Zentrums für politische Schönheit“, Massendemonstrationen wegen nie von der AfD geforderten Deportationen, Verschweigen der Angriffe auf AfD Politiker dienen nur der Verunsicherung der Bürger.

Hier muss man sich einmal entscheiden: entweder den Bürger richtig informieren oder den Antragsteller diffamieren.

Einem offenen Dialog verschließt sich der Antragsteller keineswegs. Durch eine Veröffentlichung des Gutachtens wäre es dem Antragsteller möglich gewesen noch vor der Landtagswahl zu reagieren in der Debatte der wehrhaften Demokratie. Das hätte der Demokratie sicher gut getan. Bedauerlich, dass der Freistaat und das Innenministerium nicht dazu beitragen, durch Veröffentlichung des Gutachtens die Öffentlichkeit auch wehrfähig zu machen. Das ginge auch jetzt noch. Es muss nur die Geheimhaltungseingruppierung aufgehoben werden.

Eine Demokratie, die nur im Geheimen wehrhaft ist, ist entweder keine Demokratie oder nicht wehrhaft.

Als Staatsbürger fordere ich mein verfassungsmäßiges Schutzrecht ein. Ich will wehrhaft gemacht werden. Als Vertreter des Antragstellers unterliege ich leider der Schweigepflicht.

Rechtsanwalt